

**Beitragssordnung  
des Tischtennisverein Wandlitz e.V.  
(zuletzt geändert am 20.03.2015)**



## **1. Beitragspflicht**

Eine Beitragspflicht besteht für jeden Sportler, der eine Beitrittserklärung zu dem Tischtennisverein unterzeichnet hat.

## **2. Beitragshöhe**

### **a) Volle Mitgliedschaft**

Die volle Mitgliedschaft begründet das Recht an der regelmäßigen Teilnahme an kulturellen und sportlichen Maßnahmen des Vereins sowie an der Teilnahme am Punktspielbetrieb des Vereins in der jeweiligen Spielklasse als Stammspieler.

Der Beitrag für das volle Mitglied beträgt jährlich **180,00 €.**

### **b) Ermäßigte Mitgliedschaft**

Für Mitglieder mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit der Beitragsermäßigung auf jährlich **75,00 €** zunächst für ein Beitragsjahr.

Die Ermäßigung wird auf der Grundlage des bei Aufnahmeantrag bzw. bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand durch das antragstellende Mitglied unaufgefordert beim Kassenwart einzureichenden Beleges über Einkünfte gewährt. Die Ermäßigung wird gewährt, wenn das Einkommen den jeweils gültigen Satz, der nach dem SGB II beansprucht werden könnte, nicht übersteigt. Liegt bis zur genannten Frist der Nachweis nicht vor, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung, es ist im Folgejahr der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.

### **c) Fördernde Mitgliedschaft**

Die fördernde Mitgliedschaft begründet das Recht des Mitgliedes an der Teilnahme an kulturellen und sportlichen Maßnahmen des Vereins sowie an der Teilnahme als Ersatzspieler im Punktspielbetrieb einer Mannschaft des Vereins teilzunehmen.

Der Beitrag für das fördernde Mitglied beträgt jährlich **50,00 €.**

Für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft bedarf es einer gesonderten Antragstellung. Diese bei Umwandlung der vollen Mitgliedschaft in die Fördernde Mitgliedschaft spätestens am 15.12. des laufenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand einzureichen.

#### **d) ermäßigte fördernde Mitgliedschaft**

Für Mitglieder mit geringem Einkommen, die die fördernde Mitgliedschaft inne haben, besteht die Möglichkeit der Ermäßigung auf zunächst **25,00 €**.

Die Ermäßigung wird auf der Grundlage des bei Aufnahmeantrag bzw. bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand durch das antragstellende Mitglied unaufgefordert beim Kassenwart einzureichenden Beleges über Einkünfte gewährt. Die Ermäßigung wird gewährt, wenn das Einkommen den jeweils gültigen Satz, der nach dem SGB II beansprucht werden könnte, nicht übersteigt. Liegt bis zur genannten Frist der Nachweis nicht vor, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung, es ist im Folgejahr der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.

#### **e) Schüler, Jugendliche, Auszubildende und Studenten**

Der **Monatsbeitrag** beträgt **7,00 €**.

#### **f) Ehrenmitgliedschaft**

Das durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannte Mitglied des Vereins wird von der Beitragszahlung freigestellt.

Ändert sich die wirtschaftliche Lage des Beitragspflichtigen, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Einstufung in eine niedrige Beitragsklasse erfolgen; dies ggf. auch innerhalb eines Geschäftsjahres.

### **3. Zahlungsweise**

Die Beitragszahlung erfolgt ab 2015 ausschließlich per Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.

Der Beitrag für die Mitglieder, die die fördernde Mitgliedschaft inne haben, wird jährlich zum Ende des 1. Quartals in voller Höhe eingezogen. Für alle anderen Beitragsarten erfolgt der Beitragseinzug vierteljährlich zum Ende des Quartals. Die Mitglieder werden über die Homepage rechtzeitig über den Zeitpunkt des Beitragseinzugs in Kenntnis gesetzt.

Die Mitglieder haben für die Aktualität des erteilten Mandats selbst Sorge zu tragen. Jede Änderung ist unverzüglich, spätestens jedoch mit einer Frist von 14 Tagen vor Quartalsende ausschließlich dem Kassenwart durch Überreichung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats im Original mitzuteilen.

Wird eine Lastschrift aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, nicht ausgeführt, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten und Gebühren durch das betroffene Mitglied zu erstatten.

#### **4. Beitragsrückstand**

Für den Fall, dass eine Beitragszahlung nicht entsprechend Pkt. 3 realisiert werden kann, wird der Kassenwart das zahlungspflichtige Mitglied mit einfachem Schreiben wahlweise per E-Mail oder auf dem normalen Postweg auffordern, die Zahlung in einer angemessenen Frist, jedoch vor dem nächsten Fälligkeitstermin zu bewirken.

Verstreicht diese Frist, ohne dass der fällige Beitrag geleistet wurde, kann durch den Kassenwart eine zweite Zahlungsaufforderung mittels eingeschriebenem Brief an das säumige Mitglied versandt. Mit dieser zweiten Aufforderung werden gegen das betroffene Mitglied Mahnkosten in Höhe von pauschal 5,00 € erhoben. Dieser Betrag ist auf den rückständigen Beitrag aufzuschlagen. Mit diesem Mahnschreiben ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen gem. § 6 Absatz 4 der Satzung (Ausschluss) hinzuweisen.

#### **5. Fahrtkosten**

Entstehende Fahrtkosten im Punktspielbetrieb werden von den beteiligten Spielern in Absprache mit den Fahrern getragen. Auf die Erstattung wird verzichtet.

#### **6. Ausscheiden eines Beitragspflichtigen aus dem Verein**

Scheidet ein volles oder förderndes Mitglied aus dem Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, so steht dem Mitglied ein Rückerstattungsbetrag bei Anzeige bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres von 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages, bei Anzeige bis zum 01.09. der jeweiligen Jahres von 25 % des Jahresbeitrages zu. Die Rückerstattung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Eine Rückerstattung eines Teils des Jahresbeitrages für Jugendliche, Rentner, Arbeitslose und Azubis ist nicht möglich.

#### **7. Beitragshöhe für Neumitglieder**

- Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes bis zum 31.01. wird der volle Jahresbeitrag, bis zum 30.04.  $\frac{3}{4}$  des vollen Beitrages, bis zum 31.07.  $\frac{1}{2}$  des vollen Betrags und ab dem 01.08. bis zum 30.11. des laufenden Jahres  $\frac{1}{4}$  des vollen Jahresbeitrages berechnet.
- Die anteilige Beitragshöhe richtet sich nach dem Status gem. Punkt 2 der Beitragsordnung.

#### **8. Gastspieler**

Sportler, die nicht Vereinsmitglied werden möchten und am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen, zahlen pauschal **2,00 €** je Trainingstag. Dieser Betrag ist an ein anwesendes Vorstandsmitglied am gleichen Tag zu begleichen.

## **9.) Inkrafttreten**

Die Änderung der Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen. Diese tritt ab 01.04.2015 in Kraft.

Wandlitz, den 20.03.2015